

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Schweizerischer Städteverband  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern  
Per Mail an: [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)

Zürich, 28.11.2012  
31313/HOR

**Vernehmlassungsantwort: Pa.Iv. Leutenegger Oberholzer: Opferhilfegesetz, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die KSPD die Schaffung von mehr Informationsrechten zugunsten des Opfers unterstützt.

VE-Art. 92a Abs. 1 StGB

Die Beschränkung des Informationsanspruchs auf den Opferbegriff nach Art. 1 Abs. 1 OHG bzw. Art. 116 Abs. 1 StPO, wonach es um Geschädigte geht, welche in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar verletzt wurden, ist zu begrüssen. Gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip wäre es nicht tragbar, wenn der starke Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (Art. 13 Abs. 2 BV) des Täters auf sämtliche Kategorien von Geschädigten ausgedehnt würde. Das Informationsrecht unabhängig von der Konstituierung als Privatkläger zu ermöglichen ist unserer Ansicht nach ebenfalls als positiv zu betrachten. Gerade im Bereich der Sexualstraftaten möchten sich Opfer teilweise nicht dieser Belastung aussetzen, haben jedoch ein starkes Interesse an Information über den Strafvollzugsverlauf des Täters. Die Anbindung der Informationspflichten an ein schriftliches Gesuch erscheint zwingend, nicht nur um eine administrative Flut gegenüber den Vollzugsbehörden zu vermeiden, sondern um auch eine Verhältnismässigkeitsprüfung nach Massgabe von VE-Art. 92a Abs. 4 StGB vornehmen zu können. Das Gesuch an keine Frist zu binden erscheint sinnvoll, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sich manche Opfer allenfalls erst im Laufe der Zeit für das Informationsrecht entscheiden. Gerade die Entlassung des Täters dürfte für die meisten Opfer eine zentrale Rolle spielen und so muss die Möglichkeit der Information bis zu diesem Zeitpunkt offengehalten werden und nicht an Fristen scheitern dürfen.

**KSPD**  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Die Beschränkung der Informationsrechte auf die wesentlichen Vollzugsentscheide ist richtig. Auch hier sind auf die Persönlichkeitsrechte des Täters zu verweisen. Es widerspräche der Verhältnismässigkeit, wenn die weitergegebenen Informationen über das Schutzbedürfnis des Opfers hinausgingen. Des Weiteren würde eine umfängliche Informationspflicht über sämtliche Vollzugsentscheidungen ein grosser Mehraufwand für die bereits stark belasteten Vollzugsbehörden bedeuten.

VE-Art 92a Abs. 1 lit. a und lit. b StGB

Die aufgeführten Informationen sind grundsätzlich zu bejahen. Der Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts ist wohl ein zentrales Element, obschon nicht ersichtlich ist, weshalb das Opfer über den Übertritt von einer vorzeitigen in den definitiven Straf- oder Massnahmenvollzug informiert werden sollte, da der Täter sich ja bereits im Vollzug befindet und dies dementsprechend überflüssig wäre. Die Bekanntgabe der Vollzugsöffnungen, die einen Aufenthalt ausserhalb der Vollzugseinrichtung gewähren, ist gemäss Bericht nicht abschliessend. Dementsprechend müsste die Aussage „Vollzugsöffnungen, die für das Opfer relevant sind“ genauer definiert werden.

VE-Art. 92a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 StGB

Den Ausführungen des Berichts ist hierzu nichts anzufügen.

VE-Art. 92a Abs. 5 StGB

Die KSPD ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Information über diese Rechte zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme oder im Laufe des Strafverfahrens als verführt zu betrachten ist. Dies käme einer Vorverurteilung des mutmasslichen Täters gleich und würde gegenüber dem Opfer falsche Hoffnungen wecken. Namentlich bei Fällen von Häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten kommt es häufig vor, dass Opfer auch während des laufenden Verfahrens vom Beschuldigten belästigt oder gar unter Druck gesetzt werden. Ist dies der Fall oder bestehen konkrete Hinweise auf solches Verhalten, so sollen der aktuelle Aufenthalt des Opfers oder dessen allfälliger Wechsel nicht zu Protokoll genommen, sondern in einem separaten Dokument – ausserhalb des Einsichtsrechts des Beschuldigten – aufgenommen werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse

Nino Cozzio  
Präsident KSPD